

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 31

Sonntag, den 17. April

1915

Dreihundertsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einvalttige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amthlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Befehl des Königl. Kriegsministeriums sind die Früh-
jahrs-Kontrollversammlungen auch in diesem Jahre abzuhalten.

Es haben sich hierzu zu stellen:

1. Sämtliche noch nicht einberufenen oder aus irgend einem
Grunde wieder entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften (ein-
schließlich Offizier-Aspiranten und Offizier-Stellvertreter):

- a) der Reserve,
- b) der Land- und Seewehr I. Aufgebots,
- c) der Land- und Seewehr II. Aufgebots,
- d) der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve,
- e) des ausgebildeten (gedienten) Landsturms II. Aufgebots,
- f) des unausgebildeten Landsturms I. Aufgebots (Jahresklassen
1895 bis 1876).

2. Sämtliche bereits dem Heere oder der Marine angehören-
den Personen, die wegen Krankheit, zur Erholung oder aus anderen
Gründen sich auf Urlaub befinden.

Befreit von dem Erscheinen sind diejenigen Reichs-, Staats-
und Kommunalbeamten, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche
seitens der Militärbehörden ausdrücklich vom Waffendienst zurückgestellt
worden sind.

Sonstige Befreiungen von den Kontrollversammlungen können
nur **ausnahmsweise**, in den **allerdringendsten Fällen** er-
folgen und sind diesbezügliche Gesuche stets mit Bescheinigungen der
Ortsbehörden oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest
versehen an den Bezirksfeldwebel in Belgard so früh einzureichen,
daß eine Entscheidung noch vor der Kontrollversammlung getroffen
werden kann.

Die Kontrollversammlungen finden statt:

in Belgard — Hof des Bezirkskommandos — am 19. April d. Js. 10 Uhr vormittags

für sämtliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr
I. und II. Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, des
ausgebildeten (gedienten) Landsturms II. Aufgebots und für sämt-
liche bereits dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die
wegen Krankheit, zur Erholung oder aus anderen Gründen sich auf
Urlaub befinden aus der Stadt Belgard mit Uhlenburg und aus
nachstehenden Ortschaften: Ackerhof, Boissin, Buchhorst, Bulgrin,
Buzke, Klempin, Kösternitz, Darlow, Denzin, Groß- und Klein-
Dubberow, Alt- und Neu-Bülitz, Groß- und Klein-Panknin, Bumlow,
Bustchow mit Kolonie, Redlin, Ristow, Roggow, Rostin, Siedkow,
Silesen, Borwerk, Jarnefan, Ballenberg, Battin, Bergen, Ganzkow,
Glözin, Groß- und Klein-Rambin, Woldisch-Tychow, Wuzow, Ka-
missow, Krampe, Grüssow, Lätzig, Lenzen, Nassin mit Gippe, Natzow,
Neuhof, Podewils, Rarfin, Groß- und Klein-Reichow, Saager, Schinz,
Standemin, Zietlow, Dinkuhlen, Rowalk, Schmenzin mit Hopfen-
berg, Busch und Seitberg, Tiegow, Groß- und Klein-Boldekow, Warnin,
Buzlaff, Klein-Krössin, Döbel, Drenow, Johannsberg, Kieckow,
Mandelag mit Kiefheide, Nuttrin, Rottow, Schlennin, Groß-Tychow,
Biezow mit Neuhof und Luisenhof, Jadtow, Jarnekow.

In Belgard — Hof des Bezirkskommandos — am 19. April d. Js. 3 Uhr nachmittags

für sämtliche unausgebildete Landsturmpflichtige I. Aufgebots (Jahres-
klassen 1895 bis 1876) aus der Stadt Belgard mit Uhlenburg und
aus nachstehenden Ortschaften: Ackerhof, Boissin, Buchhorst, Bulgrin,
Buzke, Klempin, Kösternitz, Darlow, Denzin, Groß- und Klein-
Dubberow, Alt- und Neu-Bülitz, Groß- und Klein-Panknin, Bumlow,
Bustchow mit Kolonie, Redlin, Ristow, Roggow, Rostin, Siedkow,
Silesen, Borwerk, Jarnefan, Ballenberg, Battin, Bergen, Ganzkow,
Glözin, Groß- und Klein-Rambin, Woldisch-Tychow, Wuzow, Ka-
missow, Krampe, Grüssow, Lätzig, Lenzen, Nassin mit Gippe, Natzow,
Neuhof, Podewils, Rarfin, Groß- und Klein-Reichow, Saager, Schinz,
Standemin, Zietlow, Dinkuhlen, Rowalk, Schmenzin mit Hopfen-
berg, Busch und Seitberg, Tiegow, Groß- und Klein-Boldekow,
Warnin, Buzlaff, Klein-Krössin, Döbel, Drenow, Johannsberg,
Kieckow, Mandelag mit Kiefheide, Nuttrin, Rottow, Schlennin,
Groß-Tychow, Biezow mit Neuhof und Luisenhof, Jadtow, Jarnekow.

Die Militärapapiere sind mitzubringen. Stöße und
Schirme dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden.

Die Mannschaften haben zu den Kontrollversammlungen in
einem sauberen Anzuge zu erscheinen.

Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Entschui-
digung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Belgard, den 5. April 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Auf Befehl des Königl. Kriegsministeriums sind die Früh-
jahrs-Kontrollversammlungen auch in diesem Jahre abzuhalten.

Es haben sich hierzu zu stellen:

1. Sämtliche noch nicht einberufenen oder aus irgend einem Grunde
wieder entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften (einschließlich
Offizier-Aspiranten und Offizier-Stellvertreter):

- a) der Reserve,
- b) der Land- und Seewehr I. Aufgebots,
- c) der Land- und Seewehr II. Aufgebots,
- d) der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve,
- e) des ausgebildeten (gedienten) Landsturms II. Aufgebots,
- f) des unausgebildeten Landsturms I. Aufgebots (Jahresklassen
1895 bis 1876).

2. Sämtliche bereits dem Heere oder der Marine angehörenden
Personen, die wegen Krankheit zur Erholung oder aus anderen
Gründen sich auf Urlaub befinden.

Befreit von dem Erscheinen sind diejenigen Reichs-, Staats-
und Kommunalbeamten, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche
seitens der Militärbehörden ausdrücklich vom Waffendienst zurückgestellt
worden sind.

Sonstige Befreiungen von den Kontrollversammlungen können
nur **ausnahmsweise**, in den **allerdringendsten Fällen**
erfolgen und sind diesbezügliche Gesuche stets mit Bescheinigungen der
Ortsbehörden oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest

versehen an den Bezirksfeldwebel in Belgard so früh einzureichen, daß eine Entscheidung noch vor der Kontrollversammlung getroffen werden kann.

Die Kontrollversammlungen finden statt:
in Polzin, am 23. April d. Js. 11 Uhr vormittags
— Lokal Paul Radel —

für die Stadt und Schloß Polzin mit Buserhansberg und Ziegelwiese und für nachstehende Dörfer: Buslar, Jagertow mit Cavelsberg, Groß- und Klein-Poplow mit Räubersberg, Althütten, Altjanskow, Bramstädt mit Kolonie, Brutzen mit Glashütte, Alt- und Neucollatz mit Heide und Nemrin, Groß- und Klein-Dewsborg, Gauerlow, Hagenhorst, Hammerbach, Hohenwardin mit Brosland, Klockow, Neujanskow, Lutzig, Redel, Groß- und Klein-Vorbruch, Groß- und Klein-Wardin, Arnhausen, Volkow, Damen mit Sand und Rauben, Jeseritz, Rankow, Langen, Lasbeck, Passenthin, Quisbernow, Rehin, Buserbarth, Zwirnitz, Damerow mit Köglin, Heide A, Altschlage, Reinfeld, Rigerow, Seli, sfelde, Ziegeness, Zuchen.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Stöcke und Schirme dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden.

Die Mannschaften haben zu den Kontrollversammlungen in einem sauberen Anzug zu erscheinen.

Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Belgard, den 6. April 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis bringe, weise ich die Guts- und Gemeindevorsteher an und ersuche die Magistrate von Belgard und Polzin, für weitere Verbreitung Sorge zu tragen, damit Entschuldigungen der Leute, sie seien nicht bestellt worden, vermieden werden.

Die Bekanntmachung der Kontrollversammlung hat in den ländlichen Dörfern nicht nur durch Zirkulation eines bezüglichen Schriftstückes, sondern auch durch öffentlichen Aushang zu erfolgen.

Belgard, den 9. April 1915.

Der Landrat.

Zwischen dem Deutschen Reichs- (Militär-) Fiskus vertreten durch den Preussischen stellvertretenden Kriegsminister, einerseits und der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. sowie dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart (im nachstehenden kurz die „Gesellschaften“ genannt) andererseits, ist folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

Die zwischen dem Königlich Preussischen Fiskus und den Gesellschaften abgeschlossenen Verträge, betreffend

a) Haftpflicht-Versicherung, vom 8./4./5. März 1913,
b) Kollektiv-Unfallversicherung der Leiter (Leiterinnen) von Jugendvereinigungen usw., vom 8./4./5. März 1913,

c) Unfall-Entschädigung der Mitglieder von Jugendvereinigungen usw., vom 30./16./14. März 1914,

finden mit nachstehenden Maßgaben auch Anwendung auf die diejenigen Teilnehmer und Angehörigen der zufolge des gemeinsamen Erlasses der Königlich Preussischen Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, des Krieges sowie des Innern vom 16. August 1914 — Nr. Min.: 869/8. 14. C 1; M. d. g. u. U. Ang.: B. 1426; M. d. J.: V. 2753 — geschaffenen Einrichtungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes, welche nicht schon nach den vorgenannten Verträgen versichert sind. Die dem Preussischen Fiskus nach den oben genannten Verträgen zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten stehen hinsichtlich dieses Vertrages dem Deutschen Reichs- (Militär-) Fiskus zu.

§ 2.

Die Prämien sind auf Anweisung der zuständigen stellvertretenden Korpsintendanturen monatlich im voraus — für die Vergangenheit alsbald — zu zahlen. Für den Monat, in dem die Demobilisierung erfolgt, werden die Prämien voll bezahlt. Für die Prämienberechnung wird bis Ende November 1915 die nach dem Erlaß des Königlich Preussischen Kriegsministers vom 30. Oktober 1914 Nr. 1909/10. 14. C 1 ermittelte Zahl der nicht versicherten Teilnehmer und Jugendlichen zugrunde gelegt. Gegebenenfalls ist zum 1. Dezember 1915 die Zahl der nicht versicherten Jugendlichen erneut und in gleicher Weise festzustellen, wie die Feststellungen vom November 1914 vorgenommen sind, und diese Zahl der Prämienberechnung von dem genannten Zeitpunkte ab zugrunde zu legen.

§ 3.

Bei Einholung der Schlußquittung, Mitteilung über Ablehnung des Versicherungsschutzes, Entstehung eines Prozeßverfahrens tritt für die außerpreussischen Reichsteile an Stelle des Regierungspräsidenten die von den Landesregierungen zu bestimmende Behörde.

Von dem in § 1 zu a) genannten Verträge fallen die §§ 15, 16 und 17 fort; desgleichen von dem Verträge zu b) die §§ 19, 20 und 21 und von dem Verträge zu c) die §§ 18, 19 und 20.

Schadensfälle usw., die vor Vollziehung oder Bekanntgabe dieses Vertrages entstanden sind und unter denselben fallen, sind innerhalb 4 Wochen nach Vollziehung anzumelden.

Die in § 9 Ziffer 1 Absatz 2 des in § 1 zu b) genannten Vertrages und in § 8 ebenda zu c) gesetzte Frist von 24 Stunden wird auf 48 Stunden verlängert; desgleichen die Frist in Ziffer 3 derselben Paragraphen für den ärztlichen Bericht auf 2 und für den Schlußbericht auf 3 Wochen. Die Gesellschaften verpflichten sich, diese verlängerten Fristen auch für die in § 1 zu b) und c) genannten Verträge mit dem Preussischen Fiskus selbst gelten zu lassen.

Bei Bildung einer Ärztekommision zwecks Festsetzung der Entschädigung wird der Obmann bezw. das Kommissionsmitglied von den Vorsitzenden der zuständigen amtlichen ärztlichen Landesvertretung (Ärztekammer) ernannt, in Ermangelung einer solchen Vertretung von der betr. Landeszentralbehörde.

Absatz 2 und 3 von § 13 des Vertrages zu b) sowie von § 12 des Vertrages zu c) findet keine Anwendung.

Die Stempelposten dieses Vertrages werden von dem Deutschen Reichs- (Militär-) Fiskus und den Gesellschaften je zur Hälfte getragen mit der Maßgabe, daß der auf den Reichs- (Militär-) Fiskus entfallende Anteil außer Ansatz bleibt.

§ 4.

Dieser Vertrag hat rückwirkende Kraft vom 1. September 1914 und gilt für die Dauer des mobilen Zustandes. Falls die in § 1 zu a), b) und c) genannten Verträge vor Beendigung dieses Zustandes erlöschen, erlischt gleichzeitig dieser Vertrag. Außerdem kann dieser Vertrag auch zum Monats-schluß mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.

Berlin, den 8. März 1915.

Der stellvertretende Kriegsminister.

v. Wandel.

Frankfurt a. M., den 4. Februar 1915.

Frankfurter Allgemeine Vers.-Aktien-Gesellschaft.

Unterschriften.

Stuttgart, den 2. Februar 1915.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G.
in Stuttgart.

Der Generaldirektor: Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Organisationen zur militärischen Vorbereitung der Jugend.

Die Ortsvorstände wollen die diese Bekanntmachung enthaltene Nummer des Kreisblatts den Leitern der Jugendkompagnien vorlegen.

Belgard, den 15. April 1915.

Der Landrat.

Bestimmungen über eine fortlaufende Statistik der Taubstummen.

1. Vom 1. Januar 1902 ab findet nach den vom Bundesrate unter dem 12. Dezember 1901 beschlossenen, in Nr. 54 des „Zentralblattes für das Deutsche Reich“ von 1901 — S. 434 ff. — abgedruckten Bestimmungen eine fortlaufende statistische Aufnahme der Taubstummen statt, bei welcher jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind

a) bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollständigen sowie

b) bei seiner nach diesem Zeitpunkte (a) erfolgenden Aufnahme in eine Taubstummenanstalt gezählt wird.

2. Die statistische Aufnahme erfolgt mittels Fragebogen, die vom Königlich Statistischen Landesamte nach Bedarf auf Antrag unentgeltlich geliefert werden.

3. Der Kopf des Fragebogens ist von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde auszufüllen. Die Beantwortung der Fragen 1 bis einschließlich 12 geschieht durch den untersuchenden Arzt, welchem zu diesem Zwecke der Fragebogen von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde zuzustellen ist. Die Beantwortung der Fragen 13 bis 20 erfolgt in der Taubstummenanstalt; für Kinder, welche einer Taubstummenanstalt nicht überwiesen werden, bleiben diese Fragen unbeantwortet.

4. Für jedes nicht in einer Taubstummenanstalt befindliche taubstumme Kind ist bei dessen Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollstimmigen der Fragebogen gemäß Ziffer 3 Absatz 1 von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde anzulegen und von dem beamteten Arzte, der für diese Untersuchung ausschließlich in Betracht kommt, hinsichtlich der Fragen 1 bis einschließlich 12 auszufüllen.

5. Bei jeder Aufnahme eines taubstummen Kindes in eine Taubstummenanstalt ist dieser ein von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde ausgefüllter Fragebogen, der regelmäßig eine Abschrift des unter 4 erwähnten Fragebogens sein soll, zu übergeben. In der Anstalt sind die Fragen 13 bis 20 für die in das schulpflichtige Alter eingetretenen Taubstummen, in der Regel jedoch nicht vor beendeten ersten Schuljahre, zu beantworten.

6. Die unter 4 bezeichneten Fragebogen sind nach Ausfüllung der Fragen 1 bis 12 mit den vorgeschriebenen Unterschriften versehen durch die Landräte bzw. die Ortsbehörden der kreisfreien Städte in doppelter Ausfertigung dem Königlichen Statistischen Landesamte, Berlin SW 68, Lindenstr. 28, spätestens bis zum 15. Juni und 15. Dezember jeden Jahres, einzusenden. Wenn taubstumme Kinder im ersten bzw. in beiden Halbjahren nicht in Zugang gekommen sind, ist zum 15. Dezember jedes Jahres eine Fehlanzeige erforderlich.

Die unter 5 bezeichneten Fragebogen sind von den Anstalten nach vollständiger Ausfüllung ebenfalls in doppelter Ausfertigung zu den vorerwähnten Terminen an das Königliche Statistische Landesamt einzureichen.

7. Ueber die Verwaltung jeder Taubstummen-Anstalt oder Schule ist außerdem von den Direktionen ein Fragebogen für das Kalenderjahr auszufüllen und am 15. Januar jedes Jahres dem Königlichen Statistischen Landesamte einzusenden; der Fragebogen wird auf Antrag kostenfrei von hieraus geliefert.

8. Nach dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 18. Dezember 1902 — In 3880 — sind etwa notwendige Rückfragen des Königlichen Statistischen Landesamtes von den betreffenden Dienststellen mit tunlichster Beschleunigung zu beantworten.

Berlin, den 29. Mai 1914.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

In Vertretung: Kühnert.

Abdruck bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 23. Februar 1903 — Kreisblatt Nr. 19 — zur Kenntnis der Ortsvorstände. Gleichzeitig ersuche ich die Ortsvorstände, erneut die erforderlichen Fragebogen stets anzulegen und sie spätestens zum 15. Mai und 15. November d. Js. an den Kreisarzt hier einzureichen. Wenn taubstumme Kinder im 1. bzw. in beiden Halbjahren nicht in Zugang gekommen sind, wird der Erstattung einer Fehlanzeige hierher alljährlich bis zum 15. November entgegengesehen.

Belgard, den 29. März 1915.

Der Landrat.

Landwirte, lest dies und handelt danach!

Pflegt Stallmist und Jauche sorgfältigst!

Durch den Krieg ist die Zufuhr wichtiger ausländischer Rohstoffe für die Industrie und besonders auch für die Landwirtschaft unterbunden; alle inländischen Ersatzstoffe sind also mit größter Sparsamkeit zu verwenden. Deshalb ist auch die beste Behandlung und sorgfältigste Verweidung des Wirtschaftsdüngers, insbesondere seines wichtigsten Teiles, des Stickstoffes, mit allen Kräften anzustreben.

Man beachte: Vergeudung von Stickstoff (z. B. in Jauche oder Stallmist) im Werte von 10 Mk. ist gleich Wegwerfen eines Zehnmarkstückes und Mindererzeugung von Brot oder Kartoffeln im Werte von wenigstens 20—30 Mk. Wer auch jetzt noch seine Wirtschaftsdünger schlecht pflegt und falsch verwendet, wer insbesondere die Jauche wegschleppen läßt, der veründigt sich in schwerster Weise an seinem eigenen Geldbeutel und besonders auch an der Volksernährung; er arbeitet unseren Feinden in die Hände. Also tue jeder auch hierbei seine Pflicht, denn viele Wenig geben ein Viel. Insgesamt handelt es sich um viele Millionen von Zentnern Brotgetreide und Kartoffeln, die durch gute Behandlung der Wirtschaftsdünger mehr gewonnen werden können.

1 Fuder gelagerter Mist zu 25 Ztr. enthält etwa 12 Pfd. Stickstoff,

1 Faß gewöhnliche Jauche zu 10 hl enthält etwa 4 Pfd. Stickstoff,

1 hl reiner unvergorener Rinderharn enthält etwa 2—3 Pfd. Stickstoff.

1. Sorgt für undurchlässige, genügend große, wenn möglich überdachte Düngerstätten und Jauchegruben! Jauche darf auf keinen Fall in Gräben, Leiche und Dorfgassen abfließen.

2. Beschickt die Stallrinnen hinter den Ständen der Tiere mit Torfstreu zur Auffangung des anfallenden Harns und verwendet Torfstreu, Sägespäne u. dgl. auch in den Ständen selbst, entweder nur im hinteren Standteil oder allgemein als Unterlage des Streustrohs, besonders wenn unzureichende Jauchegruben oder ungenügende Strohvorräte derartige Maßnahmen nahelegen, denn Torfstreu vermag die Jauche weit mehr aufzufangen, als selbst geschnittenes Stroh und hält zudem, namentlich wenn sie entsprechend sauer ist, den flüchtigen Stickstoff der Jauche weitgehendst fest.

3. Breitet den Mist nach dem Ausmisten auf der Dungstätte sorgfältig aus, haltet ihn fest und feucht, gegebenenfalls durch Auftrieb von Vieh. Die Oberfläche der Dungstätte sollte möglichst so eben sein wie der Dorsteich. Wo durchführbar, bewahret und verwendet den Torfstreudünger getrennt vom Stallmist, er ist kurzfasrig und wirkt im ersten Jahre besser als Strohmist.

4. Zur Erhaltung der humusbildenden Substanz des Stallmistes streut bei Kaliarmut der Aecker auf der Dungstätte vor dem Ausbringen des neuen Düngs Kalisalz ein, etwa 1 Pfd. 40%iges Kalisalz oder 2 Pfd. Kainit pro Stück Großvieh, damit der Mist nicht allzustrark bzw. zu schnell verrottet und tunlichst viele Fuder für das Feld liefert. Ein Durchschichten des lagernden Stallmistes mit humoser Erde, Moorerde, Torfstreu ist, wo angängig, zur Verbesserung des Stallmistes sehr zu empfehlen. Sind Ueberschüsse an Stallmist vorhanden, so fährt solche in Feldmieten, die gut mit Erde gegen Lufteinflüsse geschützt sind, fest zusammen.

5. Sammelt eifrigst die Jaucheflüssigkeit, da sie die Hauptträgerin des überaus wertvollen Stickstoffs ist. Sorgt dafür, daß die Jauchehälter gut zementiert und vor Zutritt von Tagewässern sowie vor zu starkem Luftzutritt durch gut abschließende Holzdeckel geschützt sind. Zur Erzielung einer luftabschließenden Schicht leisten Harzöl und zur weitgehendsten Erhaltung des flüchtigen Ammoniakstickstoffs eine Beigabe von Schwefelsäure oder schließlich auch von Gips oder Eisenvitriol gute Dienste. Ueberschüssige Jauche und menschliche Harnflüssigkeiten lassen sich mit Torfstreu sättigen und in größeren luftdicht abgeschlossenen Erdmieten oder Gruben bis zum Einspüligen lagern.

6. Wo durchführbar, dort fanget die festen und flüssigen tierischen Auscheidungen bereits im Stall gesondert auf. Auf solche Weise kann man eine sehr gehaltreiche Jauche gewinnen, die im Liter 6—8 g Stickstoff enthält, während die übliche Jauche höchstens 1—2 g aufweist.

7. Sorgt dafür, daß Stallmist und Jauche stets unmittelbar nach dem Ausfahren, auf den leichteren Böden tiefer als auf den besseren Böden eingespült oder eingeschält werden, auf keinen Fall aber obenaufliegen bleiben. Auch der sehr gehaltreiche Mist von Lauf- und Tieffällen bringt nur dann die höchste Rente, wenn er baldigst entsprechend tief dem Acker einverleibt wird. Kann ein baldiges Unterspülgen aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgen, dann laßt den Mist wenigstens nicht in Häufchen längere Zeit auf dem Felde liegen, sondern breitet ihn sofort gleichmäßig aus, ebenso wie man die Jauche, falls sie als Kopfdünger zur Winterung Verwendung findet, zu höchster Ausnutzung möglichst durch einen Eggenstrich mit Erde zu bedecken suchen sollte. Fahrt Jauche, soweit sie sich nicht einengen läßt, möglichst nur bei feuchtem Wetter, nicht aber bei Sonnenschein und trockenem Winde, ebenso gut gepflegten Stallmist, da sonst beim Ausladen, Ausfahren, Abladen und Breiten zu große Verluste an flüchtigem Ammoniakstickstoff eintreten können. Daher die Bauernregel: „Hinter der Mistfuhre gleich der Pflug“.

8. Berücksichtigt bei der Düngung mit Jauche in erster Linie die Brotforn- und Getreideflächen; Stallmist gebt den Hackfrüchten, doch bringt nicht allzu große Mengen von diesen Düngstoffen auf die Flächeneinheit unter, denn einwandfreie Versuche ergaben, daß mit kleineren Mengen, also z. B. mit 100 Zentner Mist auf den preußischen Morgen dieselben Erfolge erzielt wurden, wie mit größeren Gaben. Rechnet man bei Jauche auf 1000 l etwa 3—4 Pfd. Stickstoff, so wird man mit etwa 5000 l 1 dz Salpeter ersetzen können. Bedient Euch beim Aussprengen der Jauche richtig gebauter Jauchefässer und gut arbeitender Jaucheverteiler oder, wer in der Lage dazu ist, der sogenannten Jauchedrills. Jauche sprengt etwa

erst eine Woche vor der Saat aus, sonst sichert sie namentlich auf leichten Böden zu schnell in den Untergrund; vermeidet Jauche auf gefrorenem Boden zu verteilen, der Boden soll offen und abgetrocknet sein.

9. Beachtet die Fäkaliendünger, den Geflügeldünger, den Kompost und die Gründüngung, insonderheit mit Seradella und Lupinen. Laßt Euch zur Information hierüber die bezüglichen Flugblätter der D. L. G. schicken, deren Auskunftsstelle Interessenten kostenfrei gern zur Verfügung steht.

10. Gedanket der Kalkung und guter mechanischer Bodenbearbeitung. Durch sachgemäße Ackerung und Kalkung (Flugschrift 3 der D. L. G.), ferner durch zielbewusstes Offenhalten des Ackers mittels rechtzeitigen Hackens, Eggens und Jätens kann der Stickstoffbedarf eines Ackers sehr wohl bis zu gewissen Grenzen eine Ergänzung finden.

Pflegt Eure Kartoffelvorrat sorgfältig!

Von den vorhandenen Kartoffelvorräten und den in ihnen enthaltenen Nährstoffen darf in diesem Jahre durch Fäulnis und Reimung so wenig wie möglich verloren gehen.

Pflegt daher Eure Kartoffelvorrat sorgfältig!

Das erfordert bei den hohen Kartoffelpreisen der eigenste Vorteil eines jeden, ist aber auch zur Sicherung der Volksernährung seine unbedingte Pflicht.

Daher: seht Eure Kartoffelvorräte öfters durch, haltet sie, soweit sie nicht in Mieten liegen, ganz dunkel und feimt sie sofort ab, wenn sie trotzdem auswachsen, denn gerade die Reime entziehen ihnen sehr viele Nährstoffe.

Wie oft wird gegen diese Forderung arg verstoßen! Wie oft sind die Kartoffeln im Keller durch die Reime fest miteinander verwachsen! Derartige Kartoffeln haben kaum noch den halben Nährwert.

Wer seine Kartoffeln gut pflegt, sie öfters vorsichtig umschauelt und rechtzeitig entkeimt, hat gute Kartoffeln bis zur nächsten Ernte, verdient damit bei den diesjährigen hohen Preisen sehr viel Geld und macht sich um die Volksernährung verdient!

Belgard, den 16. März 1915.

Der Landrat.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Versorgung der Landwirtschaft mit Kunstdünger.

Im landwirtschaftlichen Ministerium haben in letzter Zeit mehrfach Sitzungen über die Beschaffung von Kunstdünger, über dessen gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Gebiete des Landes und über die Preisfestsetzung zwischen den Vertretern der Verbraucherverbände stattgefunden.

Die Beförderung des Kunstdüngers begegnet fortdauernd großen Schwierigkeiten; es muß deshalb den Verbrauchern dringend geraten werden, sich mit der Lieferung in offenen, provisorisch gedeckten Wagen einverstanden zu erklären. Den Werken entstehen, sofern sie die provisorische Deckung selbst vornehmen, beträchtliche Mehrkosten nicht nur direkt durch die Herstellung der provisorischen Deckung, sondern auch indirekt infolge der langsameren Abfertigung der Ladungen. Die Unkosten berechnen sich durchschnittlich auf 15 Mark für den Wagen. Von den Vertretern der Verbraucher wurde die Uebernahme etwa der Hälfte der Kosten durch den Empfänger als gerechtfertigt anerkannt. Da die Schwierigkeiten der Beförderung voraussichtlich während der ganzen Dauer des Krieges fortbestehen werden, kann den Landwirten nicht dringend genug empfohlen werden, die alljährlich in den Monaten Mai, Juni und Juli eintretenden Zeiten schwächeren Verkehrs für den Bezug des Kunstdüngers zur Herstellung zu benutzen, und dies um so mehr, als es trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, den für die 1915er Ernte verfügbaren Kunstdünger an den Ort seiner Verwendung zu befördern. Von den Erschwernissen des Verkehrs würde besonders hart betroffen die Kalk- und Mergel-Industrie, deren Absatz während der Kriegszeit nur wenige Prozente der zu normalen Zeiten abgesetzten Mengen ausmacht. Das ist deshalb bedauerlich, weil gerade der Düngerkalk fähig ist, die sonst fehlenden Nährstoffe dadurch zu ersetzen, daß er abgesehen von seinen günstigen Nebenwirkungen die im Boden vorhandenen Vorräte an Pflanzennährstoffen aufschließt und sie den Pflanzen zugänglich macht. Die geringe Verwendung von Düngerkalk in der Kriegszeit hat auch keineswegs darin ihren Grund, daß etwa die Landwirtschaft hierüber nicht hinreichend unterrichtet wäre, sie liegen allein in den Schwierigkeiten des Verkehrs, die für den Kalk deshalb besonders ins Gewicht fallen, weil zur Erzielung eines gewissen Erfolges viel größere Gaben von Kalk notwendig sind, als von den Nährstoffen, die unmittelbar als

Pflanzennahrung in Betracht kommen. Aber eben darum sollte man nicht versäumen, in den verkehrsrühigen Zeiten den Kalkbedarf zu decken. Es gibt ja im Laufe des Sommers reichlich Gelegenheit, auf mehrjährigen Kleeschlägen, auf der Getreidesoppel usw. die notwendige Kalkdüngung für die nächste Herbst- und Frühjahrbestellung im voraus zu geben. Auch die in großem Umfange in Angriff genommene Moor- oder Niedlandskultur wird in den Sommermonaten die reichliche Verwendung von Kalk und Mergel zur Folge haben, da eine angemessene Kalkgabe die unerläßliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Kulturen bildet.

Für die Sulfat- und Phosphat-Industrie brachte der Krieg anfangs insofern Erschwernisse mit sich, als die Beschaffung der zur Schwefelsäurefabrikation nach dem Kammerlystem erforderlichen nitrosen Gase auf Schwierigkeiten stieß. Diese Hindernisse können als beseitigt betrachtet werden, nachdem es gelungen ist, mit Hilfe von Verbrennungsapparaten für diese Zwecke Ammoniak zu verwenden. Die Einführung dieses Verfahrens in die Schwefelsäure-Industrie muß als ein Gewinn bezeichnet werden, den der Krieg gebracht hat, denn das neue Verfahren bietet dem früheren gegenüber so viele Vorteile, daß es auch nach dem Kriege im vollen Umfange beibehalten werden dürfte. Unter diesen Umständen erscheint es dringend erwünscht, daß alle Werke zu diesem Verfahren übergehen und sich nur in der Zwischenzeit bis zur Fertigstellung der Verbrennungsapparate der noch verfügbaren Ersatzstoffe bedienen.

Für den Fall, daß bei längerer Dauer des Krieges ein sparsames Haushalten mit den Beständen an Schwefelsäure und deren Rohstoffen angezeigt erscheinen sollte, bietet sich die Möglichkeit, an deren Stelle das Bisulfat zu verwenden, das gerade infolge des Krieges in überaus reichlichen Mengen zur Verfügung steht. Wenn auch die eingeleiteten Versuche über die Wirksamkeit des Natrium-Ammonium-Sulfates als Düngemittel noch nicht zum Abschluß gekommen sind, so kann doch bezüglich dessen Brauchbarkeit schon jetzt kein Zweifel bestehen, und es erscheint dringend erwünscht, daß die Werke den bisher eingenommenen ablehnenden Standpunkt verlassen und sich mit dem neuen Verfahren wenigstens insoweit befassen, daß seine Einführung erfolgen kann, sobald die Notwendigkeit hierfür vorliegt.

Die unter Beteiligung von Vertretern der Erzeuger und Verbraucher geführten Verhandlungen über die Festsetzung der Preise bis zum Ende des Jahres haben bezüglich des Thomasmehles zu einem vollen Ergebnis geführt. Auch bezüglich des schwefelsauren Ammoniaks und des Ammoniaksuperphosphats besteht Einmütigkeit; die Schwierigkeiten, die die Preisfestsetzung bei dem letzteren begegnet sollen dadurch beseitigt werden, daß die Fabrikation auf einige wenige Typen von gleichmäßigem Gehalt an Stickstoff und Phosphorsäure beschränkt und für diese die Preise für die Gewichtseinheit festgesetzt werden. Ferner glauben die Werke den in den letzten Monaten auf dem Kunstdüngermarkt zutage getretenen unerwünschten Preistreibern durch entsprechende Bedingungen der Kaufverträge vorbeugen zu können, die zwar dem Handel die Berechtigung geben sollen, einen angemessenen Nutzen auf die Netto-Einkaufspreise zu nehmen, den Verkäufer aber berechtigen, einem Käufer die Lieferung noch nicht abgenommener Mengen zu verweigern, falls nachgewiesen wird, daß er über den zulässigen Aufschlag hinausgegangen ist.

Es wäre dringend erwünscht, daß die Verhandlungen zu einem Ergebnis führen, da die freiwillige Einigung zwischen den Parteien vor einem gewaltsamen Eingriff zweifellos den Vorzug verdient. Der letztere ist, daß hat die gegenwärtige Kriegszeit zur Genüge gelehrt, für beide Teile mit großen Erschwernissen und so beträchtlichem Zeitaufwand verbunden, daß die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte nur mit großer Mühe gelingt.

Mit Bezug auf die Kunstdüngerfrage im allgemeinen kann soviel gesagt werden, daß die Industrie in der Lage sein wird, trotz der durch den Krieg herbeigeführten schwierigen Verhältnisse den Bedarf der deutschen Landwirtschaft in hinreichender Weise zu decken und daß gerade durch den Krieg die deutsche Düngerindustrie auf dem Wege zur nationalen Selbständigkeit einen gewaltigen Schritt vorwärts gekommen ist.

Berlin, den 6. April 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Das Kriegsministerium weist darauf hin, daß bei neuen Hausanschlüssen für Gas und Elektrizität Kupfer nicht freigegeben werden kann, da die deutsche Elektrizitäts-Industrie Eisenkabel als Ersatz liefert und auch die Gaswerke Messing durch andere Stoffe ersetzen können.

Die Antragsteller werden wegen der Verwendung von Eisenkabeln auf die bezüglichen Abhandlungen in der Elektrotechnischen Zeitschrift, Jahrgang 1914, Heft 50 Seite 1109, Heft 51 Seite 1122, Heft 52 53 Seite 1132 verwiesen.

Nach § 7 der Verfügung vom 31. Januar 1915 Nr. M. 1831/1. 15. R. R. A. sind alle Anfragen, die diese Verfügung be-

treffen, an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministerium, Berlin W. 66 Mauerstraße 63/65 zu richten. Entscheidungen über Freigabe außerhalb der Bestimmungen des § 6, b 3 und 4 werden ausschließlich von hier getroffen. Die Antragsteller würden dahin zu beschließen sein, Freigabeanträge unmittelbar hierher zu richten.

Freigabeanträge bezüglich beschlagnahmte Metalle können nur in ganz dringenden Ausnahmefällen berücksichtigt werden und sind daher normaler Weise von vornherein zurückzuweisen.

Berlin W. 66, den 7. März 1915.

Kriegsministerium.

Der Oberbefehlshaber Ost hat hierher folgende Depesche gerichtet:

„Zwecks Entlastung des Dienstbetriebes beim Oberbefehlshaber Ost wird gebeten, alle das Okkupationsgebiet Russisch-Polen betreffende Schreiben nicht an den Oberbefehlshaber Ost, sondern je nach Inhalt an die Deutsche Verwaltung in Russisch-Polen in Posen, Lindenstraße 2, oder an den Chef der Zivilverwaltung ebenda, Friedrichstraße 7a, zu richten.

Möglichst weite Verbreitung dieser Bitte ist erwünscht. Um gefällige weitere Bekanntgabe an die Zivilbehörde wird ergebenst ersucht.
Danzig, den 22. Februar 1915.

Der stellv. kommandierende General. gez. Unterschrift.

Abschrift bringe ich zur allgemeinen Kenntnis der Kreiseingesessenen.

Belgard, den 6. April 1915.

Der Landrat.

Zimmer noch wird gegen die Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos vom 12. 2. 15 Iⁿ 4883 (Oberpräsident Pommern vom 14. 2. 15 — D. P. I Nr. 2129 III —) betreffend Pferdeankäufe im Bereiche des II. Armeekorps verstoßen. Ich ersuche daher dringend, nur die Ankäufe der für das II. Armeekorps kaufenden Händler, die unten namhaft gemacht sind und sich durch eine von hier ausgestellte Bescheinigung darüber ausweisen, zu gestatten, alle andern größeren Ankäufe aber zu verhindern.

Die Anordnung findet aber keine Anwendung auf die für die Preussischen, Bayrischen, Württembergischen und Sächsischen Kriegsministerien kaufenden Remontierungskommissionen, die sich entsprechend ausweisen.

Ich ersuche nochmals dringend, die Herren Landräte hierauf hinzuweisen und bemerke, daß andernfalls zwangsweise Pferdeaushebungen schon in nächster Zeit unvermeidlich sind.

Stettin, den 22. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

gez. Freiherr von Vietinghoff.

General der Kavallerie a la suite Kürassier-Regiments Königin.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis der Kreiseingesessenen.

Diejenigen Pferdehändler, denen Ausweise zum Pferdeankauf im Korpsbezirk erteilt worden sind, sind:

1. Gewinski, Theodor, aus Tantom, Kreis Randow.
2. Kamrath, Adolf, aus Stargard i. P.,
3. Falk, Paul, aus Arnswalde,
4. A. Mieske aus Finkenwalde.

Die Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, alle andern größeren Pferdeankäufe zu verhindern.

Belgard, den 31. März 1915.

Der Landrat.

Das Vertilgen der Kreuzottern, durch welche Feld- und Waldarbeiter, Beerenpflücker und unter diesen namentlich die barfußgehenden Kinder ernstlich gefährdet werden, ist fortzusetzen.

Ich setze daher hiermit auch für die in das Rechnungsjahr 1915 fallende Fangzeit eine Belohnung von 25 Pfennigen für jede im hiesigen Regierungsbezirk gefangene und getötete Kreuzotter aus Staatsmitteln aus. Die Ansprüche auf die Belohnung sind, wie bisher, hinsichtlich der in Staatsforsten erlegten Kreuzottern bei den königlichen Oberförstern, im übrigen bei den für die Fangorte zuständigen Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher, städtische Polizeiverwaltungen) anzubringen. Die Tötung ist durch Ablieferung der ganzen Kreuzotter oder auch nur ihres Kopfes nachzuweisen.

Die wiederholte Einlieferung desselben Tieres ganz oder in einzelnen seiner Teile zum Zwecke unberechtigten Gewinnes der Belohnung, desgleichen die Einlieferung selbst-gezüchteter Tiere zu dem gleichen Zwecke wird strafrechtlich verfolgt.

Köslin, den 23. März 1915.

Der Regierungspräsident.

Abdruck vorstehender Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, die Belohnungen nachweislich gefangener und getöteter Kreuzottern gegen Quittung (Namensunterschrift in der Nachweisung) aus der Amtskasse vorzugsweise zu zahlen und die abgeschlossene Nachweisung nach dem im Kreisblatt Nr. 31 von 1912 abgedruckten Schema bis **spätestens den 10. Oktober d. Js.** bei mir zur Erstattung vorzulegen.

Unter der Nachweisung ist zu bezeichnen, daß die aufgeführten Personen die Berechtigung zum Empfang der Prämie in glaubhafter Weise nachgewiesen haben und daß die Kreuzottern vernichtet worden sind.

Für Schulkinder haben deren Vater, Mutter oder Vormund zu unterschreiben und ihrer Namensunterschrift stets die Worte als „Vater (Mutter oder Vormund)“ hinzuzufügen.

Der Einreichungstermin für die Nachweisung — **10. Oktober d. Js.** — ist pünktlich inne zu halten.

Belgard, den 10. April 1915.

Der Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265), des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsammlung S. 230) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), des § 9 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 317) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin was folgt:

§ 1. Es ist untersagt, Vögeln mit Fangseisen oder Selbstschüssen die an Pfählen oder anderen über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind, nachzustellen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 10. März 1915.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139, 140 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. G. S. 195) wird im Einverständnis mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Danzig, Stettin und Bromberg und unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Köslin die von mir am 29. Juni 1901 für die sämtlichen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Köslin erlassene Polizeiverordnung — Amtsblatt Stück 28, Seite 162 ff. Nr. 310 für 1901 — wie folgt ergänzt:

Dem § 7 tritt als zweiter Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„Dampfpflüge dürfen Feldbahnübergänge nur überfahren, nachdem die Dampfpflugsporen entfernt worden sind, und nachdem der Ueberweg zu beiden Seiten des Gleises und zwischen den Schienen mit Bohlen ausgelegt worden ist. Von der Absicht des Ueberfahrens ist dem zuständigen Bahnpolizeibeamten so zeitig Mitteilung zu machen, daß es ihm möglich ist, das Legen der Bohlen, das Ueberfahren des Dampfpfluges und das Entfernen der Bohlen zu beaufsichtigen.“

Köslin, den 10. März 1915.

Der Regierungspräsident.

Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf **Donnerstag, den 24. Juni 1915, Vormittags 9 Uhr**, in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einwendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, königlichen Regierungs- und Veterinärarzt Briezmann in Köslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905, Stück 5, Seite 30, abgedruckt.

Köslin, den 7. April 1915.

Der Regierungspräsident.

Hafer-Verbrauch.

Durch die im Reichsgesetzblatt S. 200 und 201 veröffentlichten beiden Verordnungen des Bundesrats vom 31. März 1915 sind die Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar und über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar d. Js. hinsichtlich der Haferverfütterung geändert worden. Eine solche Verfütterung soll künftig nicht mehr, wie bisher, nur an **Einhüser** zulässig sein, vielmehr sollen **Halter von Einhüsern** befugt sein, die ihnen nach § 4 Absatz 3 a und nach § 8 Absatz 2 a der Verordnung vom 13. Februar für Verfütterung an diese Einhüser freigegebenen Hafermengen — von 1½ kg täglich bezw. von 300 kg bis zur nächsten Ernte — künftig statt an ihre Pferde, auch an ihre Kälber, Lämmer, Span- und Zuchttiere zu verfüttern. Von dieser Ermächtigung kann mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnungen, also alsbald, Gebrauch gemacht werden. Eine Erhöhung des freigegebenen Haferquantums tritt dadurch **nicht** ein; dies bemisst sich nach wie vor nach der Zahl der Einhüser.

Es wird ersucht, diese neuen Bestimmungen zur Kenntnis der Interessenten zu bringen. Durch die Publikation dürfen Kosten nicht entstehen.

Berlin, den 13. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Drews.

Abgabe von Waldstreun während des Krieges.

Die der Königlichen Regierung durch den allgemeinen Erlass vom 24. August v. Js. — III. 9346 I — erteilte Ermächtigung, den Anwohnern des Waldes zur Erleichterung der Viehhaltung während des Krieges Waldstreun aus den Staatsforsten abzugeben, dehne ich hierdurch auf die Abgabe von Torfstreu aus. Ferner ermächtige ich die Königliche Regierung zur Abgabe von Waldstreun aller Art an Gärtner und Gärtnerbesitzer als Ersatz für Pferde- und Dünger zum Pflügen von Frühbeeten für Gemüseaussaate usw. aus. In der Regel sind für diese Streunabgaben an Gärtner und Gärtnerbesitzer die vollen Tarifsätze zu entrichten; die Königliche Regierung wird aber ermächtigt, bei vorliegender Bedürftigkeit den Abgabepreis auf ½ der Taxe — zuzüglich der von der Verwaltung etwa aufgewendeten vollen Werbungskosten — zu ermäßigen.

Berlin W. 9, den 24. Februar 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

An

sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Aachen, Münster und Sigmaringen) — Unmittelbar —.

Vorstehendes bringe ich zur Kenntnis der Kreiseingesessenen.

Belgard, den 30. März 1915.

Der Landrat.

Polizeiverordnung.

In Abänderung der für den Umfang der Provinz Pommern geltenden Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1895, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, wird auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 vorbehaltlich der späteren Zustimmung des Provinzialrats Folgendes verordnet:

Hinter § 2 der Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1895 wird nachstehender § 2 a eingeschaltet:

§ 2 a.

Das Verbot des § 1 findet für die Dauer des jetzigen Krieges keine Anwendung auf landwirtschaftliche und zum Betriebe des Gartenbaues gehörige Boden-Bestellungs- und Erntearbeiten, welche zur Gewinnung von menschlichen oder tierischen Nahrungsmitteln außerhalb der Stunden des Hauptgottesdienstes auf Aekern, Grünlandsflächen, in Gärten oder auf vorübergehend zum Anbau von Pflanzen verwendeten Grundstücken ausgeführt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin, den 7. April 1915.

Der Oberpräsident. von Waldow.

Die Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Polizeiverordnung genau zu beachten.

Belgard, den 12. April 1915.

Der Landrat.

Auf eine Anfrage bei dem Herrn Landwirtschaftsminister darüber, ob mit Bestimmtheit auf ausreichende Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Motorenbenzin gerechnet werden könne, hat der Herr Landwirtschaftsminister folgenden Bescheid erteilt:

Eine Zusicherung kann den Landwirten, die Motorpflüge neu anschaffen, nicht erteilt werden. Sie werden sich vielmehr vor Ankauf eines Pfluges darüber vergewissern müssen und am besten bei der betreffenden Firma selbst erfragen, woher sie den dazu nötigen Brennstoff beziehen können. Im allgemeinen herrscht zur Zeit kein Mangel an Brennstoffen für die Motorgeräte, da die landwirtschaftlichen Verbraucher von den Verkäufern in erster Linie berücksichtigt werden. Klagen einzelner Landwirte über Benzinmangel haben sich in befriedigender Weise erledigt. Bei der Bestellung von Benzin muß aber gegenwärtig damit gerechnet werden, daß die Lieferung längere Zeit in Anspruch nimmt, weil die Koksherstellung von dem Bedarf der Hochöfen an Koks und der Kohlenförderung abhängig ist. Es empfiehlt sich daher für die Landwirte, die von ihnen benötigten Mengen so früh als möglich bei ihren Lieferanten anzumelden. Im übrigen bemerke ich, daß die Gewerkschaft Deutscher Kaiser in Hameln (Westfalen) ein Kokerer-Produkt Autin in den Handel gebracht hat, das als Ersatz für Benzin gelten kann und in folgenden Verkaufsstellen zu haben ist:

1. Berlin: Petroleum-Lagerhof G. m. b. H. Nr. 39 Südufer;
2. Altona: Spediteur Albert Haack;
3. Stettin: Spediteur Hermann Otto Jppen;
4. Königsberg: Spediteure Storrer und Scott;
5. Leipzig: Spediteure Rüdiger und Co.;
6. Mannheim: Spediteure Lersch und Kruse;
7. Langenhagen (Hannover): Köhler und Busse.

Auch dies muß aber rechtzeitig vorausbestellt werden. Möglicherweise wird es auch nur in kleinen Mengen abgegeben.

Stettin, den 5. April 1915.

Der Oberpräsident. von Waldow.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes in weitgehendster Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Belgard, den 9. April 1915.

Der Landrat.

Der stellvertretende Herr Kommandierende General teilt mir mit, daß er sich genötigt gesehen habe, den Ankauf von Militärpferden für auswärtige Ankaufs-Kommissionen wieder zuzulassen. In allen Fällen sollen aber auch fernerhin Ankäufe nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos erfolgen und es darf kein Aufkauf und Abtransport von Militärpferden aus dem Korpsbezirk durch Personen stattfinden, die nicht Besitz eines Erlaubnis-scheins des stellvertretenden Generalkommandos II. Korps sind. Es bleibt also auch ferner die durch meinen Runderlaß vom 14. 2. 15 — D. P. I. Nr. 2129 III. Ang. — mitgeteilte Anordnung des stellvertretenden Kommandierenden Generals vom 12. März d. Js. in Kraft.

Stettin, den 30. März 1915.

Der Oberpräsident.

Vorstehendes bringe ich zur allgemeinen Kenntnis der Kreiseingesessenen. Ich warne die Pferdebesitzer des Kreises vor einer zu starken Abgabe von Pferden, da andernfalls bei einem weiteren Bedarf des II. Armeekorps die Wiederaufnahme zwangsweiser Aushebung nötig werden würde.

Belgard, den 7. März 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Diejenigen Landwirte, welche den Wunsch haben, kriegsunbrauchbare Pferde zu kaufen, haben sich dieserhalb an die zuständige Landwirtschaftskammer zu wenden.

Stettin, den 24. März 1915.

Stellvertretendes Generalkommando II. Armeekorps.

In einem Kreise der Monarchie ist im Hinblick auf eine vielleicht zu erwartende Knappheit an Gummi, das für die Radbereifung unserer Militärkraftfahrzeuge unbedingt erforderlich ist, eine Sammlung von Gummi vorgenommen worden. Die Sammlung umfaßte namentlich alte Fahrrad-Gummireifen und Schläuche, alte verbrauchte Gummischuhe und dergl. Sie hatte das Ergebnis, daß rund 35 Zentner Gummi zusammen kamen. Da nach Sachverständigen Gutachten die alten Gummigegegenstände wieder zu neuen Sachen verarbeitet werden können, ersuche ich Euer Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ergebenst, in den Kreisen Ihres Bezirks eine gleiche Sammlung zu veranstalten. In ähnlicher Weise, wie bei der Reichswollwoche werden bei der Sammeltätigkeit Lehrer, Schüler und Schülerinnen eine erpriessliche Tätigkeit entfalten können. Im Einver-

nehmen mit dem Herrn Kultusminister ersuche ich deshalb, sich der Mitwirkung dieser Kräfte in erster Linie zu bedienen.

Berlin, den 21. März 1915.

Der Minister des Innern.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Sammlung nach Kräften zu fördern und die gesammelten Sachen im Kreishaus, Zimmer Nr. 15, abliefern zu lassen.

Belgard, den 1. April 1915.

Der Landrat.

Kriegsfamilienunterstützung.

Die in dem § 5 des Gesetzes über die Familienunterstützungen vom 28. Februar 1888 für die Ehefrauen während der Monate 4. August 1914 November bis April auf 12 Mark festgesetzten Unterstützungsbeträge sind auch während der Sommermonate als Mindestsätze zu gewähren. Ihre Erstattung aus Reichsmitteln erfolgt nach Maßgabe des § 12 a. a. D.

Berlin, den 13. April 1915.

Der Minister des Innern. v. Loebell.

An die Herren Landräte und Magistrate (Oberbürgermeister) der Stadtkreise, sowie die Herren Oberamtmänner in Hohenzollern.

Abdruck — vorstehenden Erlasses — erhalten die **Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 14. April 1915.

Der Landrat.

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamts hat sich damit einverstanden erklärt, daß die aus Anlaß der militärischen Vorbereitung der Jugend ergehenden Postsendungen unter der Bezeichnung „Deeresache“ portofrei befördert werden, wenn die Sendungen mit dem Dienststempel einer öffentlichen Behörde versehen sind.

Die an der militärischen Vorbereitung der Jugend beteiligten Vereine usw. sind entsprechend verständigt worden.

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, die Postsendungen vorkommendenfalls nach Prüfung des Inhalts mit dem Dienststempel zu versehen und ihre Auslieferung zu vermitteln.

Die Abgabe unausgefüllter Briefumschläge, Paketadressen usw., welche vorher mit dem Dienststempel versehen sind, an die Vereine usw. nicht zulässig.

Berlin W. 8, den 30. März 1915.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

Sicherung der Frühjahrsbestellung.

An die Verordnung des Bundesrats vom 31. März 1915 — Reichsgesetzblatt S. 210 — betreffend die Sicherung der Frühjahrsbestellung sowie auf die hierzu erlassene ministerielle Ausführungsanweisung vom 1. 4. 15 — Amtsblatt Stück 14 — weisen wir hierdurch noch besonders hin.

Belgard, den 15. April 1915.

Der Kreisaußschuß.

In Buslar ist der Eigentümer Hermann Flemming erneut zum Schöffen-Stellvertreter gewählt worden.

Belgard, den 12. April 1915.

Der Landrat.

In Lutzig ist der Bauerhofsbesitzer Julius Strelow zum Schöffen gewählt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 12. April 1915.

Der Landrat.

In Kostin ist der Bauerhofsbesitzer Albert Raske zum Schöffen-Stellvertreter gewählt und als solcher vereidigt worden.

Belgard, den 14. April 1915.

Der Landrat.

Der Brennereiverwalter Gustav Viebranz zu Reinfeld ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutes Reinfeld ernannt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 12. April 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin teilt Folgendes mit:

Der Herr Reichskommissar für Durchführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 hat die KG auf ihren Antrag ermächtigt, als Kaufpreis in allen Fällen nicht wie bisher den Höchstpreis am Kaufstage, sondern den Höchstpreis am Verladungstage einzusetzen. Die Differenz soll in entsprechender Anwendung des § 17

der Bundesrats-Verordnung eine Vergütung für Aufbewahrung und Pflege bis zum Verladungstage sein.

Die neu. VG über geliefertes Getreide noch ausstehen, wird die Abrechnung im vorerwähnten Sinne jetzt schon vornehmen. Soweit die Abrechnungen bereits früher erfolgt sind, wird die Nachzahlung nach dem 15. Mai 1915 erfolgen. In allen Fällen haben sich die Getreidebesitzer an die Kommissionen der KG zu halten, denen sie die Ware übereignet haben.

Sollte die jetzt gewährte Vergünstigung zur Folge haben, daß die Landwirte das Getreide zurückhalten versuchen, müßte nach Anordnung des Herrn Reichskommissars mit der Enteignung (bekanntlich zu geringerem Preis!) vorgegangen werden.

Belgard, den 8. April 1915.

Der Landrat.

Betrifft ostpreussische Flüchtlinge.

In meiner Bekanntmachung vom 6. April d. Js. — Sonderkreisblatt vom gleichen Tage — ist genau angegeben, unter welchen Bedingungen die Flüchtlinge zur Heimat zurückkehren können.

Es ist dringend erwünscht, daß alle Flüchtlinge, deren Rückkehr nach diesen Bestimmungen nichts mehr entgegensteht, alsbald, möglichst noch zur Frühjahrsbestellung in die Heimat zurückreisen. Unter diesen Umständen fehlt auch jeder Anlaß, **denjenigen** Flüchtlingen, die zurückkehren können noch weiterhin Quartier und Verpflegung auf staatliche Kosten zu gewähren. Es gilt dies ausnahmslos von den Flüchtlingen, die in allgemein freigegebenen Kreisen und Kreisteilen beheimatet sind. Aber auch die Flüchtlinge aus den noch nicht allgemein freigegebenen Grenzkreisen wird die Verpflegung auf Staatskosten nicht mehr zu gewähren sein, wenn die Flüchtlinge zu denjenigen Personen gehören, die nach den obenerwähnten Bestimmungen zur Rückkehr in ihre Heimat **ermächtigt** sind. Ausgenommen sind hier solche Familien, die wegen Krankheit und sonstiger zwingender Verhältnisse z. Bt. noch nicht in die Heimat zurückfahren können.

Die Ortsvorstände wollen nach Vorstehendem verfahren und mir **bis zum 25. d. Mts.** mitteilen, welche Flüchtlinge, denen es gestattet ist, zurückzufahren, dort noch vorhanden sind und aus welchen Gründen dieselben dort noch verblieben sind (Krankheit pp.).

Belgard, den 16. April 1915.

Der Landrat.

Nach Ziffer 28, Absatz 3 der Preussischen Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911, haben die Umtauschstellen über die von ihnen ausgestellten grauen Quittungskarten besondere Listen zu führen, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres abzuschließen und an den Vorstand der Versicherungsanstalt des Bezirks abzugeben.

Diejenigen Stellen, die die vorstehend erwähnte Liste bis jetzt noch nicht an die Landesversicherungsanstalt Pommern zu Stettin eingesandt haben, werden jetzt an umgehende Erledigung erinnert. Eventuell ist genannter Anstalt umgehend anzuzeigen, daß im Kalenderjahr 1914 keine grauen Quittungskarten ausgestellt worden sind.

Belgard, den 14. April 1915.

Der Landrat.

Meine Verfügung vom 25. Februar d. Js. Kreisblatt Nr. 18 betreffend Wasserbuch ist von mehreren Ortsvorständen noch nicht erledigt, trotzdem die Erledigung bis längstens 1. April erfolgen sollte.

Die betreffenden Ortsvorstände haben genannte Verfügung jetzt umgehend zu erledigen, andernfalls Bestrafung erfolgen müßte.

Belgard, den 14. April 1915.

Der Landrat.

Im Anschluß an meine Kreisblattsverfügung vom 18. Februar d. Js. (Kr.-Bl. S. 5) bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Kreisinsassen, daß die Erhöhung der für einen Hektar zugelassenen Saatmengen an Hafer auf vier Zentner genehmigt worden ist.

Belgard, den 7. April 1915.

Der Landrat.

Auf die im nächsten Amtsblatt erscheinende Bekanntmachung vom 26. v. Mts., betreffend Beagid-Schweißapparate Modell P der Firma Holsch-Becke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M. mache ich aufmerksam.

Belgard, den 3. April 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Mühlenbesizers Piez in Neumühl und des Borwerksbesizers Nemes in Abbau Stoewen, Kr. Dramburg, ist erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 3. April 1915.

Der Landrat.

Die Königliche Kommandantur des Gefangenenlagers in Stargard i. P. teilt folgendes mit:

Laut Verfügung der stellvertretenden Intendantur dürfen bis auf Weiteres Bekleidungsstücke (einschl. Schuhzeug) und Wäsche nicht selbständig angeschafft werden.

Der Bedarf an diesen Stücken ist der Kommandantur rechtzeitig unter Angabe, wie er beschafft werden soll und welche Preise anzulegen sind, anzuzeigen.

Belgard, den 13. April 1915.

Der Landrat.

Der Vorschneider Anton Zielinski hat seine Arbeitsstelle in Gerbin heimlich verlassen.

Schlawa, den 6. April 1915.

Der Landrat.

Abdruck den Amtsvorstehern und Gendarmeriewachtmeister des Kreises zur Kenntnis und Anstellung von Ermittlungen.

Belgard, den 12. April 1915.

Der Landrat.

Folgende russ. Arbeiter haben ihre Arbeitsstelle in Karwitz am 5. d. Mts. heimlich verlassen.

1. Franz Nadolski, Alter: 36 Jahre, Statur: mittel, Haar: dunkel, spricht deutsch. 2. Joseph Belgurski, Alter: 25 Jahre, Statur: groß. 3. Joseph Schiwec, Alter: 19 Jahre, Statur mittel pp. Schlawa, den 8. April 1915.

Der Landrat. gez. von Schelisha.

Vorstehenden Abdruck den Ortspolizeibehörden und den Gendarmeriewachtmeistern des Kreises zur Kenntnis und Anstellung von Ermittlungen.

Belgard, den 12. April 1915.

Der Landrat.

Die Pommerische Feuer-Sozietät sichert demjenigen eine Belohnung bis zur Höhe von

500 Mark

zu, der in: Falle eines Brandes, bei dem die Pommerische Feuer-Sozietät beteiligt ist, den vorsätzlichen Brandstifter so zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Ueberführung wegen vorsätzlicher Brandstiftung auf Grund oder in Folge der angezeigten Tatumstände herbeigeführt wird.

Belgard, den 15. April 1915.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Gemeindevorstehers Behling und des Bauerhofsbesizers Priebe in Vorwerk **erloschen**, die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über die Gehöfte derselben verhängte Sperre auf.

Belgard, den 14. April 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Rittergutes Sager **erloschen**, die Desinfektion der Ställe vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 16. April 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Klauenvieh des Eigentümers **Albert Wolzahn in Klempin** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 von 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk Klempin.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 14. April 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Rittergutes **Reinfeld** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gutsgehöft wird die Sperre verhängt. Dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft im Gutsbezirk Reinfeld.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 14. April 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Leutvieh des Rittergutes **Raffin** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft an der Dorfstraße wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gutsbezirk Raffin.

3. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 14. April 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Kolberg ist bei dem Klauenvieh:

1. des Eigentümers Paul Rackow in Sellnow Abbau,

2. des Amtsvorstehers Böttcher in Nehmer,

3. des Bauern Otto Bolz in Nehmer,

4. des Gastwirts Becker in Mallnow

die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 9. April 1915.

Der Landrat.